

NEWSLETTER

Heutige Themen

- Wichtige Hinweise zur praktischen Umsetzung des Besuchsrechts aus dem Nds. Sozialministerium
- Wichtige Hinweise zu den Bewohnerrechten hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen aus dem Nds. Sozialministerium

Wichtige Hinweise zur praktischen Umsetzung des Besuchsrechts aus dem Nds. Sozialministerium

Gemäß des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Nds. Corona-Verordnung ist auch der Besuch von Bewohner*innen von Einrichtungen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 erlaubt. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Grundlage dafür bildet eines von der Leitung der Einrichtung erstelltes Hygienekonzept.

Das Ministerium hat weiterhin vermehrt Rückmeldungen von Angehörigen erhalten, die sich darüber beschwerten, dass ihnen unter Verweis auf das Hygienekonzept der Besuch von Bewohnern*innen nicht in ausreichendem Maß oder nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht wird.

Das Ministerium weist daher beispielhaft auf folgendes hin:

- Die Niedersächsische Corona-Verordnung bestimmt **nicht**, dass Bewohner*innen nur von bestimmten Personen empfangen dürfen, sondern unterschiedliche Personen dürfen die Bewohner*innen besuchen. Diese Regelung darf nicht durch das Hygienekonzept eingeschränkt werden.
- Auch ermöglicht die Verordnung den Besuch durch mehrere Personen gleichzeitig. Die bisherige Regelung, dass nur eine Person gleichzeitig besuchen darf, wurde aufgehoben. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Anspruch darauf besteht, von mehreren Personen gleichzeitig Besuch zu empfangen. Ob dies in jedem Einzelfall möglich ist, bestimmt sich aus den dazu getroffenen Regelungen des Hygienekonzepts der jeweiligen Einrichtung. Ein Hygienekonzept darf aber Rechte von Bewohner*innen nicht übermäßig beschneiden. Heime sind Orte des Wohnens, und die Wohnung, respektive das Bewohnerzimmer, ist nicht nur Raum, sondern vielmehr auch Instrument zur Persönlichkeitsentfaltung. Den Bewohner*innen steht auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG zur Seite. Dieses Grundrecht beinhaltet nicht nur die Abwehr unerwünschter Zutritte und Störungen der Privatsphäre insgesamt, sondern es garantiert vielmehr auch positiv das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gewähren und ist damit Teil seines Selbstbestimmungsrechts. Das Hygienekonzept hat nach der Intention der Verordnung nur sicherzustellen, dass Besuche zwischen Bewohner*innen sowie Besuchenden ohne das Risiko einer Infektion mit Covid-19 wieder möglich sind.
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen haben zudem zu beachten, dass sie Leistungen der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX erbringen. Ziel dieser Leistungen ist es auch, den Bewohner*innen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum zu befähigen. Dies setzt voraus, dass sie auch Besuche empfangen können. Ein Hygienekonzept hat daher auch die Umsetzung des Leistungsrechts zu berücksichtigen.

- Im Einklang mit der Verordnung stehen Anforderungen im Hygienekonzept zu der Vergabe von Besuchsterminen, eine gewisse Begrenzung der Besuchszeit und das Zulassen von Besuchen in zur Erfüllung der Hygienebestimmungen hergerichteten Besucherzimmern oder auf dem Außengelände der Einrichtung, wenn ein Besuch von Bewohner*innen in ihren Bewohnerzimmern z. B. aus personellen oder anderen Gründen nicht oder zeitweise nicht möglich ist. Es entspricht allerdings nicht der Intention der Verordnung, wenn regelmäßig keine Besuche an Wochenend- oder Feiertagen zulässig sind, die Besuchszeiten auf wenige Minuten beschränkt oder Besuche nur unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung ermöglicht werden. Gleiches gilt, wenn der zeitliche Vorlauf für einen Besuchstermin unverhältnismäßig lang bemessen ist und aus einem besonderen Anlass kurzfristige Besuchstermine gar nicht vereinbart werden können. Ferner darf die Terminvergabe nicht mit Schwierigkeiten, wie einer nur unzureichenden telefonischen Erreichbarkeit von Mitarbeitenden der Einrichtung verbunden sein, und sie darf auch nicht von sachfremden Erwägungen abhängig gemacht werden.

Wichtige Hinweise zu den Bewohnerrechten hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen aus dem Nds. Sozialministerium

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Hygienekonzept zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner*innen enthalten muss.

Das Ministerium hat auch hier Kenntnis darüber, dass sich Angehörigen und Bewohner*innen darüber beschweren, dass den Bewohner*innen unter Verweis auf die Hygienekonzepte nur unter erschwerten Bedingungen ein Verlassen der Einrichtung möglich ist. Den Bewohner*innen wird beispielsweise angekündigt, bei Rückkehr in die Einrichtung unter eine 14-tägige Quarantänezeit gestellt zu werden.

Das Ministerium weist daher aus diesem Anlass auf folgendes hin:

- Die Niedersächsische Corona-Verordnung bestimmt für Bewohner*innen der Einrichtungen auch in der derzeit gültigen Fassung keine Ausgangssperre. Das Gleiche galt für die bereits außer Kraft getretenen Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ein Zurückhalten von Bewohner*innen stellt daher eine rechtswidrige Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit dar, soweit ein Zurückhalten nicht aus anderen Gründen (z. B. einer konkret im Moment des Verlassens der Einrichtung vorliegenden Eigen- oder Fremdgefährdung des Bewohners) gerechtfertigt ist. Die latent vorliegende Gefährdung einer Infektion mit Covid-19 außerhalb der Einrichtung stellt keine Eigengefährdung dar, welche es rechtfertigt, die Bewohner*in am Verlassen der Einrichtung zu hindern. Dies gilt unabhängig von dem beabsichtigten Zweck und der gewünschten Dauer des Verlassens der Einrichtung. Bewohner*innen sind daher auch berechtigt, die Einrichtung z. B. für Besuche bei Angehörigen über das Wochenende oder für längere Urlaube zu verlassen.
- Ein Hygienekonzept ist rechtlich nicht das geeignete Mittel, dieses Recht von Bewohner*innen zur eigenständigen Bestimmung ihres Aufenthaltsortes zu beschneiden. Vielmehr hat das Hygienekonzept nach der Intention der Verordnung nur darauf hinzuwirken, dass das Risiko einer Infektion mit Covid-19 außerhalb der Einrichtung und bei der Rückkehr in diese auf das Möglichste reduziert wird.
- Insbesondere kann durch ein Hygienekonzept auch nicht bestimmt werden, dass Bewohner*innen nach ihrer Rückkehr durch die Betreiber vorgenannter Einrichtungen unter Quarantäne gestellt werden. Die Bewohner*innen dürfen daher auch nicht unter Androhung einer Quarantäne in ihrem Wunsch, die Einrichtung zu verlassen, unter Druck gesetzt werden. Eine Quarantäne anzuordnen obliegt nach Infektionsschutzgesetz ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen haben zudem zu beachten, dass sie Leistungen der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX erbringen. Ziel dieser Leistungen ist es auch, den Bewohner*innen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Dieses Ziel setzt voraus, dass die Bewohner*innen sich auch außerhalb der Einrichtung aufhalten, um beispielsweise Kontakte zu

Angehörigen und Freunden zu pflegen. Ein Hygienekonzept hat daher auch die Umsetzung des Leistungsrechts zu berücksichtigen.

- Bewohner*innen tragen selbst die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung, worauf diese durch die Einrichtungsleitungen in geeigneter Weise hingewiesen werden müssen.

Das Ministerium verweist diesbezüglich auf die Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner unter Punkt 5 in den Hinweisen zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom 15.07.2020 sowie auf das Muster-Hygienekonzept für Besuche in Einrichtungen und das Verlassen durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Sie finden diese und weitere Informationen/Empfehlungen für Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, unterstützende Wohnformen und weitere Unterstützungsangebote auf der Seite der Landesregierung:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht